

## Kleine Anfrage

**Der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ulle Schauws, Luise Amtsberg, Britta Haßelmann, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

### **Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften nach deutschem Recht in den Ländern, die das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare abgeschafft haben**

Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen 2001 und 2005 das Fundament zur rechtlichen Gleichstellung von Lesben und Schwulen gelegt. Es war eine Zwischenlösung auf dem Weg aus der Rechtslosigkeit über die Anerkennung hin zur Gleichstellung. Während Deutschland damit vor 14 Jahren noch eine moderne Gesellschaftspolitik in Europa verfolgte, müssen wir heute ansehen, wie viele Nachbarländer an uns vorbei ziehen. Mehr als 20 Länder auf sechs Kontinenten erkennen inzwischen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare an.

Für Menschen, die eine Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht eingetragen haben, stellt sich nun die Frage nach der rechtlichen Würdigung ihrer Beziehung in den Ländern, die das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare abgeschafft haben bzw. gleichgeschlechtliche Ehen anerkennen. Da eingetragene Lebenspartnerschaften keine Ehen sind und mit diesen im deutschen Recht nicht gleichgestellt sind, werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Ausland nicht als Ehepaar anerkannt. Da Staaten, die gleichgeschlechtliche Ehen anerkennen, oft kein paralleles Institut einer Lebenspartnerschaft vorsehen, bleibt dort der Status der nach deutschem Recht eingetragenen Lebenspartnerschaften unklar. Das stellt insbesondere Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die sich in diesen Länder niederlassen wollen, vor große rechtliche Probleme: Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten zwar als unverheiratet, sind allerdings nicht mehr ledig und bekommen grundsätzlich von deutschen Behörden kein Ehesfähigkeitszeugnis ausgestellt. Daher werden sie in den meisten Ländern, die die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet haben, nicht heiraten dürfen, bevor sie sich zuvor nicht (schein-) getrennt haben und anschließend scheiden lassen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare abgeschafft?

2. Welche Länder darüber hinaus erkennen nach Kenntnis der Bundesregierung in anderen Ländern geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen an?
3. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung ein familienrechtliches Institut, das mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft vergleichbar ist (bitte nach den in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 genannten Ländern aufschlüsseln und die Rechte und Pflichten der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auflisten)?
4. Wie werden eingetragene Lebenspartnerschaften nach Kenntnis der Bundesregierung in den in der Antwort auf die Fragen 1 bis 3 genannten Ländern anerkannt (bitte nach Ländern aufschlüsseln und die Rechte und Pflichten der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auflisten)?
5. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen (z.B. Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses) können eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nach Kenntnis der Bundesregierung in den in der Antwort auf die Fragen 1 genannten Ländern ihre Lebenspartnerin bzw. ihren Lebenspartner heiraten (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?
6. Dürfen deutsche Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung einem verpartnerten Paar, das im Ausland heiraten möchte, ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Wenn nein, welche Bedingungen müssen die Lebenspartnerinnen bzw. die Lebenspartner erfüllen, um ein solches Zeugnis zu bekommen?
7. Welche Rechtsfolgen hat die Nichtanerkennung der Lebenspartnerschaft in den unter in Antwort auf Frage 1 genannten Ländern bei der Frage des Nachzugs des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin (Ehegatten- bzw. Lebenspartnerschaftsnachzug)?
8. Wie beurteilt die Bundesregierung rechtspolitisch die Notwendigkeit einer Scheintrennung und Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, damit die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner eine Ehe in den in der Antwort auf die Fragen 1 genannten Ländern schließen können?

Berlin, den [...]

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**